

Fanclub Satzung Stand April 2025 OFC (Offizieller Fanclub)

01.05.2025

2RIVERS Remseck

§1 Name, Sitz und Gründungsdatum:

Der Fanclub führt den Namen **2RIVERS Remseck**, hat seinen Sitz in **71686 Remseck, Friedrichstr. 8/1**, und wurde am **15.05.2024** gegründet.

§2 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins:

Sinn und Zweck des Fanclubs ist die Unterstützung des VfB Stuttgart bei Heim - und Auswärtsspielen. Er bemüht sich, im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der Fans in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen. Der Fanclub ist politisch und religiös neutral und hat keine extremistischen Inhalte jeglicher Art.

§ 4 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft:

- a.)** Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die volljährig ist und die Satzung durch Unterschrift anerkennt. Über eine Aufnahme, die schriftlich über einen Mitgliedsantrag eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung müssen dem Antragsteller hierfür die Gründe mitgeteilt werden.
- b.)** Die Aufnahme wird durch Bestätigung des Vorstands in Schriftform wirksam.
- c.)** Jedes Mitglied bekennt sich dazu, keine Gewalt im Rahmen von Fußballspielen in und um Stadien gegen Personen und Sachen auszuüben, fördern oder zuzulassen. Das Mitglied distanziert sich zudem von jeglichen rechts- oder linksextremistischen Einstellungen. Darüber hinaus spricht sich das Mitglied gegen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen aus. Diese Gewaltverzichtserklärung ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Fanclub.
- d.)** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- e.)** Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- f.)** Der Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder den Interessen des Fanclubs erfolgen; oder wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Fanclubs; wegen fehlender Entrichtung des Jahresbeitrags; oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- g.)** Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- h.)** Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Fanclub.

§ 5 Jahresbeitrag:

Der Fanclub erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Die Mitglieder werden jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres über den Jahresbeitrag des laufenden Kalenderjahres und die Fälligkeit informiert. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe:

Die Organe des Fanclubs sind:

- a) der Vorstand
- b) der Hauptausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand:

Der Vorstand muss aus Fanclubmitglieder bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Fanclub aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender)**
- b.) dem Kassenwart**
- c.) dem Schriftführer**
- d.) 2 Beisitzer**

Der Verein wird von den 2 Vorsitzenden (a) gemeinsam vertreten.

§ 8 Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand muss von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher zu informieren. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse werden vom Schriftführer dokumentiert.

§ 10 Der Hauptausschuss:

(1) Der Hauptausschuss ist ein beratendes und unterstützendes Organ des Vorstands. Er dient der Koordination Fanclubinterner Belange, der Vorbereitung von Wahlen und Beschlüssen und der Mitwirkung bei strategischen und organisatorischen Entscheidungen.

(2) Dem Hauptausschuss gehören max. 15 Personen an, einschließlich aller Mitglieder des Vorstands. Alle Mitglieder des Hauptausschusses müssen Mitglieder des Fanclubs sein.

(3) Der Hauptausschuss tagt in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf, auf Einladung des Vorstands oder auf gesonderten Antrag von mindestens 2 Ausschussmitgliedern. Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche.

(4) Beschlüsse können bei Sitzungen oder online durch Stimmabgabe erfolgen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte stimmberechtigter Hauptausschussmitglieder anwesend ist bzw. Beschlüsse online durch Stimmabgabe bestätigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(5) Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:

- Der Hauptausschuss bereitet die Mitgliederversammlung und die Wahl des Vorstands vor,
- Auswahl und Aufstellung von Kandidaten für die Ämter des Vorstands,
- Prüfung von Neuanträgen zur Mitgliedschaft,
- Empfehlung zur Aufnahme/Ablehnung von Mitgliedsanträgen,
- Beratung des Vorstands bei der Planung von Veranstaltungen und Fanclubaktivitäten,
- Unterstützung bei der Mitgliederversammlung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Prüfung und Empfehlung von Anträgen der Mitgliederversammlung,
- Förderung des Zusammenhalts innerhalb des Fanclubs.

(6) Der Hauptausschuss kann Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen bilden und Mitglieder zur Mitarbeit einladen.

(7) Ergeben sich durch freiwilligen Austritt Abgänge im Hauptausschuss - schlägt der Hauptausschuss dem Vorstand Nachbesetzungen vor. Der Vorstand entscheidet über die Nominierungen.

(8) Der Hauptausschuss kann dem Vorstand bei Nichterfüllung der Hauptausschuss Funktion Ausschlüsse einzelner Personen vorschlagen. Der Vorstand entscheidet über den zwangsweisen Austritt.

(9) Alle Hauptausschussmitglieder sind Mitglieder beim VfB Stuttgart.

§ 11 Vereinsauflösung:

Die Auflösung des Fanclubs erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Fanclubs stimmen müssen. Bei Auflösung des Fanclubs wird ein eventuell bestehendes Guthaben der Fanclubkasse unter allen Mitgliedern aufgeteilt.

§ 12 Vereinskasse:

Der Kassenwart ist für die Verwaltung der Fanclubkasse zuständig und hat lückenlos über Ein- und Ausgaben Buch zu führen. Er ist dafür verantwortlich, dass finanzieller Schaden vom Fanclub ferngehalten wird. Insbesondere ist der Fanclub verpflichtet, keine Kredite oder Schulden jeglicher Art aufzunehmen.

§ 13 Datennutzung / Datenschutz:

Die Mitglieder stimmen durch Einwilligungserklärung im Mitgliedsantrag zu, dass personenbezogenen Daten vom Vorstand, z.B. zum Zweck der Mitgliederverwaltung, Beitragserhebung und Bestandsmeldung erhoben, genutzt und gespeichert werden sowie im Zuge der OFC Tätigkeit an die VfB Stuttgart 1893 AG weitergegeben werden. Zudem stimmen die Mitglieder ausdrücklich zu, dass solche personenbezogenen Daten mit den Organen des Fanclubs geteilt werden dürfen, z.B. in Form einer Mitgliederliste.

§ 14 Inkrafttreten:

Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am **15.05.2024** verfasst und unterschrieben und tritt mit formeller, schriftlicher Anerkennung des Fanclubs als Offizieller Fanclub des VfB Stuttgart in Kraft. Aufgrund der wachsenden Anzahl von Mitgliedern erfolgt zum 22.04.2025 eine Anpassung der Satzung. Die Änderung vom 01.05.2025 tritt mit Zustimmung des Vorstands am 22.04.2025 in Kraft.

§ 15 Mitgliedschaft VfB Stuttgart:

Eine Mitgliedschaft beim VfB Stuttgart ist erwünscht.

Remseck, 01.05.2025

Integraler Bestandteil der Satzung und der Mitgliedschaft:

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Um mich als Mitglied des Fanclubs zeitnah, umfassend und individuell informieren zu können, erhebt der OFC 2RIVERS Remseck personenbezogene Daten von mir: Name; Anschrift; Geburtsdatum; E-Mail; Telefon.

Die mit meiner ausdrücklichen Einwilligung erhobenen und gespeicherten Daten werden vom OFC 2RIVERS Remseck zum Zweck der Mitgliederverwaltung, Beitragserhebung und Bestandsmeldung erhoben, genutzt und gespeichert sowie im Zuge der OFC Tätigkeit an die VfB Stuttgart 1893 AG weitergegeben.

Mit ist bekannt, dass zur ich zur Abgabe dieser Einwilligungserklärung nicht verpflichtet bin und ich diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Der Widerruf ist postalisch zu richten an: OFC 2RIVERS Remseck 71686 Remseck, Friedrichstr. 8/1.

Der Widerruf bewirkt, dass meine aufgrund dieser Einwilligungserklärung erfassten Daten gelöscht werden.

Mit der Verwendung der oben angegebenen Daten durch den OFC 2RIVERS Remseck und der VfB Stuttgart 1893 AG zum Zwecke der Mitgliederverwaltung etc. erkläre ich mich hiermit einverstanden.